

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. *Hugo J. Hahn*

1. Das Inkrafttreten der zweiten Reform der Satzung des Internationalen Währungsfonds am 1.4.1978 hat die Wechselkursfreigabe („Floating“) legalisiert, Aufwertung und Abwertung als juristische Eingriffsmittel des Währungswesens jedoch nicht beseitigt.
2. Vielmehr bleiben Aufwertung und Abwertung als Änderungen des Außenwertes von Währungen erhalten, zu denen das „Floating“ als bedeutsames weiteres Instrument für das Bestimmen des Austauschverhältnisses der Zahlungsmittel hinzutritt.
3. Der Außenwert mancher Währungen, etwa der der Mitgliedstaaten des Europäischen Wechselkursverbundes („Schlange“), nunmehr des Europäischen Währungssystems, bestimmt sich gleichzeitig anhand von Aufwertung und Abwertung, nämlich im Innern der „Schlange“, jetzt des Europäischen Währungssystems, und durch „Floating“ im Verhältnis zu anderen Währungen.
4. Bei festen Wechselkursen erscheinen Aufwertung und Abwertung einer Währung als Paritätsänderungen, also als Neubestimmungen des Verhältnisses der Recheneinheit einer Währung zu einem rechtlich fixierten Wertmesser (Gewichtseinheit eines Edelmetalls, abstrakte Rechnungseinheit, z.B. Sonderziehungsrecht, Recheneinheit einer fremden Währung), die im Regelfall Verbindlichkeit besitzen und daher den Vollzug der Parität umfassen.
5. Aufwertungs- und abwertungsähnliche Auswirkungen der Paritätsbewegung einer Währung auf den Wert anderer Währungen – insbesondere infolge des Abwertungseffekts fremder Aufwertungen sowie des Aufwertungseffekts fremder Abwertungen – sind keine Aufwertungen und Abwertungen im Rechtssinne, verstehen sich diese doch ausschließlich als obrigkeitliche Maßnahmen des Währungsstaates zur Hebung oder Minderung des Außenwertes der eigenen Valuta.

6. Wechselkursfreigabe besteht in dem Verzicht eines Staates, meist jedoch einer Staatenvielheit, auf die Einhaltung fester Wechselkurse dadurch, daß beim Erreichen der Interventionspunkte von den Notenbanken nicht mehr interveniert wird, sofern die Kursentwicklung der Währungsdevisen dem – mehr oder weniger „freien“ – Spiel von Angebot und Nachfrage überlassen bleibt.
7. Das „Floating“ erweist sich sonach als grundsätzlich staatsfreie Spielart des Ab tastens der Wertigkeit von Währungen im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr.
8. Die IWF-amtliche Fünffzahl der Erscheinungsformen des „Floating“ wird verwischt, wenn Währungsbehörden trotz Wechselkursfreigabe am Devisenmarkt zwecks Kursmanipulation eingreifen, also Kursfixierung betreiben oder erzielen („schmutziges“ Floaten).
9. Völkergewohnheitsrechtlich bleibt die Regelung des Außenwertes der Währung noch immer grundsätzlich dem Gutdünken des Inhabers der Gebiets Herrschaft untergeordnet.
10. Diese Sonderstellung der obrigkeitlichen Maßnahmen zur Änderung des Geldwertes folgt aus der geldrechtlichen Nennwertlehre (monetärer Nominalismus), die insbesondere die Erstattung von Wert einbußen einer Währung, gerade auch infolge obrigkeitlicher Kursänderung, ausschließt.
11. Weder die Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts, noch die Praxis der Staatenverbände, vor allem auch nicht das Dienstrecht der zwischen- und überstaatlichen Organisationen, weichen von dem Nominalismus ab, sondern mildern lediglich seine Folgen unter Billigkeitsgesichtspunkten, wenn die „Opfergreze“ (= wirtschaftliche Zumutbarkeit) andernfalls mißachtet würde.
12. Völkerrechtliche Haftung des Staates für Wertänderungen der eigenen Währung mag sich im Bereich des Gewohnheitsrechts aus dem Verbot des Rechtsmißbrauchs ergeben, während bei Fehlen vertraglicher Abmachungen weder der Gutgläubensschutz, noch der Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung, noch die Verletzung wohl erworbener Rechte als Maßstab solcher Haftung in Betracht kommen dürften.
13. Mit Ausnahme des IWF im Kreise der weltweiten, der – historischen – Europäischen Zahlungsunion und der EWG im Kreise der regionalen Staatenverbände trägt keine internationale Organisa-

tion der Notwendigkeit grenzüberschreitender Zusammenarbeit bei Geldwertänderungen in rechtlich faßbarer Weise Rechnung.

14. Aber auch die Mitglieder dieser Zusammenschlüsse suchten immer wieder durch unkoordinierte Kursmanipulationen – multiple und freischwankende Wechselkurse, steuerliche Veränderungen des Außenwertes der Währungen – dem Zugriff des Zusammenarbeitsgebots der Gründungsverträge und des Sekundärrechts zu entgehen.
15. Trotzdem bleibt der Weg vom Goldstandard über die währungspolitischen Wirren der Zwischenkriegszeit zur Satzung des IWF in der Fassung von Bretton Woods ein hoffnungsvoller und ergebnisträchtiger Ansatz staatenverbandlicher Einflußnahme auf Geldwertänderungen, dessen juristische Entleerung nur dann systemimmanent erklärt werden könnte, wenn sich die stetige Zunahme der amerikanischen Auslandsverschuldung als notwendige Folge des Textes von 1944 verstehen ließe.
16. Eine Vielzahl exegetischer Bemühungen zielt darauf ab, die Nichtbeachtung der Satzung von Bretton Woods zwischen dem 15.8.1971 und dem 1.4.1978 als rechtmäßig darzustellen. Diese Sicht verbietet sich nach dem Eingeständnis der Verantwortlichen – Zentralbanken, weitere staatliche Währungsbehörden, IWF –, daß sie zwar seit dem 15.8.1971 unter dem Zwang zur Aufrechterhaltung weltweiter Konvertibilität und damit zur Wechselkursfreigabe standen, andererseits aber das tatsächliche Element des Sachzwanges nicht als letztendlichen Rechtfertigungsgrund juristischer Qualität ansehen mochten, der vielmehr erst mit dem Ablauf des 31.3.1978 verfügbar geworden sei, also mit dem Inkrafttreten der zweiten Reform der Satzung des IWF.
17. Ob die Bindungsarmut regionaler und universeller Wechselkursvereinbarungen seit 1973 in IWF und Europäischem Wechselkursverbund, nunmehr dem Europäischen Währungssystem, deren dauerndes juristisches Bestimmungselement darstellen oder nur für eine Übergangszeit gelten soll, hängt von dem Gelingen des Vorhabens einvernehmlicher Entwicklung des Wertspektrums der Währungen in diesen Zusammenschlüssen ab.
18. Erweist sich das völkerrechtliche Zusammenarbeitsgebot als Ansporn und Gewähr solcher Kursentwicklung, so mag insbesondere im IWF vorab das Sekundärrecht, danach vielleicht auch der Sat-

zungstext, der nach seiner zweiten Reform Rahmenregelungscharakter trägt, zu einer neuen Rechtsgrundlage überschaubarer Kursentwicklung ohne erratische Belastungen werden.

19. Der gegenwärtige Wortlaut mitgliedschaftsrechtlicher Regelungen der Wechselkursentwicklung im IWF – insbesondere des „Statement on Surveillance over Exchange Rate Policies“ – eignet sich schwerlich als Maßstab der Aufsicht über das Verhalten und noch weniger als Richtmaß der Herbeiführung des Wohlverhaltens der Mitgliedstaaten bei der Wechselkursentwicklung, es sei denn, die weitmaschige Definition der Verhaltenspflichten der Staaten und Zentralbanken von zweifelhafter Vollziehbarkeit soll die Herausbildung einer engeren Interessenkonkordanz ermöglichen, die erst nach einer Periode der Erprobung des nunmehrigen Systems erwartet wird.
20. Das Verlangen nach inhaltlichen, auch juristisch (nach-)vollziehbaren Kriterien für die Wechselkursentwicklung, die vorerst dem Primärrecht und dem Sekundärrecht des IWF nur im Ansatz zu entnehmen sind, wird daher einstweilen Praxis und Doktrin des internationalen Währungsrechts kennzeichnen.
21. Die Eindringlichkeit und Nachhaltigkeit des Bemühens um ausgeglichene Wechselkurse im tatsächlichen Sinn steht am Anfang und bleibt im Vordergrund dieser Entwicklung.